

# Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Auf Grund des § 28 Abs. 2 , Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 6) und in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I, Nr. 3) sowie § 29 Abs. 2 und § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 25. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

## §1

### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (2) Zweck dieser Satzung ist der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung des Bestandes an Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Insbesondere hat diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung dient den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft und regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen.

## § 2

### Schutzgegenstand, Ausnahmen

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
  1. Bäume auf Grundstücken mit Wohnbebauung, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;
  2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
  3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG gefällt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert wurden, der nach § 17 BNatSchG und § 7 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG zugelassen worden ist,
  4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;

5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes;

6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

### **§ 3 Pflegetmaßnahmen**

Nutzungsberechtigte und Eigentümer haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile nach § 2 dieser Satzung zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.  
Weiterhin sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, verboten. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Fläche, die sich bei der Kronenprojektierung auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m ergibt, bei Säulenform zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
- (2) Das Verbot umfasst insbesondere:
1. die Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Beton, Asphalt) oder sonstigen Bodenverdichtungen, des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches ,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, soweit diese Arbeiten nicht entsprechend den jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Richtlinien durchgeführt werden,
  3. die Ausbringung und Lagerung von Laugen, Säuren, Farben, Salzen, Ölen, Baumaterialien oder Abwässern, ausgenommen der Winterdienst auf den öffentlichen Straßen,
  4. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel und speziell wirkenden Arboriziden (Gehölzbekämpfungsmittel),
  5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr (z. B. durch Überdachungen)
  6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben (z. B. Unterspülungen, verlegen von unterirdischen Leitungen etc.)
  7. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Bereich der Kronentraufe von Bäumen.

### **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 5 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  2. die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils,
  3. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,

4. die fachgerechte Durchführung von Erziehungs-, Pflege- und Aufbauschritt an nach § 2 geschützten Bäumen,
  5. die Behandlung von Wunden,
  6. die fachgerechte Beseitigung von Krankheitsherden und
  7. die sachgerechte Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragsstellung nach § 7 situationsbedingt nicht mehr zulassen, fallen nicht unter die Verbote des § 5 dieser Satzung. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Tel. 03371/686-0; Fax 03371/686-43, unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung, zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

## **§ 6 Ausnahmegenehmigungen**

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahme von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
1. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen in der Nutzung des Grundstückes führt,
  2. vom Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf eine andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  3. der Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt, bzw. krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  4. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  5. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder
  6. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich mit Begründung bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigelegt werden. Darzustellen sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann die Beibringung eines Gutachtens, erstellt von einem Sachverständigen, zum Zustand des Baumes, auf Kosten des Antragstellers, fordern.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und auf 2 Jahre nach ihrer Bekanntgabe befristet werden. Weiterhin kann die Genehmigung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

## **§ 7 Ersatzpflanzung , Ausgleichszahlung**

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume (ohne Kronenansatz). Vorsorgepflanzungen, die nicht älter als zwei Jahre sind, können als Ersatzpflanzungen anerkannt werden.

- (2) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb von 6 Monaten nach Beseitigung des Baumes mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume drei Jahre nach der Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden. Im Einzelfall, kann auf Antrag, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden.
- (4) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige sollte den Pflanzstandort und den Zeitpunkt der Pflanzung erhalten.
- (3) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Kaufpreis des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 einen geschützten Baum beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert hat, kann zur Durchführung von Baumanierungsmaßnahmen verpflichtet werden, soweit dies zumutbar und zur Erhaltung des Baumes erforderlich ist.
- (5) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, kann zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend des Abs. 1 bis 5 verpflichtet werden.
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 6 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Ziffer 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig:
  - 1. Bäume entgegen der Verbote des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
  - 2. die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung unterlässt,
  - 3. den gefälltten Baum oder die entfernten Teile der geschützten Bäume nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält,
  - 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Punkt 1. können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Begriffsbestimmungen**

abgestorbene Bäume: Keine Vitalität mehr feststellbar. (keine Laubentwicklung während der Vegetationszeit)

Baumpflege: Maßnahmen am Baum und im Baumfeld zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes.

Beschädigung: Eine Beschädigung liegt vor, wenn die ober- oder unterirdischen Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils in einer Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Landschaftsbestandteils eintreten können. Dies gilt auch für das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern oder das Anlegen von Feuer im Kronentraufbereich.

Gefahr im Verzug: liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist und wenn ohne sofortiges Eingreifen der zuständigen Behörde der drohende Schaden tatsächlich eintreten würde (u. a. Unfallbäume, Baumschäden nach extremen Witterungseinwirkungen).

erhebliche Gefahr: liegt vor, wenn die Einwirkung des schädlichen Ereignisses bereits begonnen hat. Die Gefahr ist erheblich, wenn sie einem bedeutsamen Rechtsgut (insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit, Sachgüter u. ä.) droht.

Kopfbaum: Eine historische Nutzform bestimmter Baumarten, der ab dem Jungbaumstadium in dieser Form regelmäßig geschnitten wurde.

Kronenansatz: Bereich der untersten Astansätze am Stamm.

Kronentraufbereich: Bereich unterhalb der Baumkrone, der entsteht, wenn man die Außenseiten der Baumkrone senkrecht auf den Erdboden projiziert.

Lichtraumprofil: Umgrenzung des lichten Raums an Straßen, der freigehalten werden muss, um den gefahrlosen Verkehr unterhalb von Bäumen sicherzustellen.

Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen sind:

- Einzäunungen und Bohlenummantelung als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,
- Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigung durch Befahren oder durch Materiallagerungen,
- Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen, soweit erforderlich Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasseraustausches,
- Verwendung von geeignetem Oberboden mit Beimischung aus organischen Substanzen bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.

Vegetationsperiode: Zeitspanne vom 01. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

Verkehrssicherheit: Zustand eines Baumes, in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare Gefahr darstellt.

Vitalität: Lebenstüchtigkeit eines Organismus. Die Vitalität äußert sich im Gesundheitszustand, insbesondere in Wachstum, Kronenstruktur und Zustand der Belaubung.

Wesentliche Änderung: liegt vor, wenn das arttypische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

Wurzelbereich: Der Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 27. März 2014

gez.  
Nestler (Siegel)  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Nuthe-Urstromtal, den 27. März 2014

gez.  
Nestler (Siegel)  
Bürgermeisterin

*(Veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ausgabe Nr. 5 vom 17.04.2014)*